Amtsgericht Frankfurt am Main

842 K 5/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2026, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Griesheim Blatt 3303, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 419/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Griesheim	15	145/14	Hof- und Gebäudefläche, Buchenstraße 12	564

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 (blau) bezeichneten Wohnung nebst Garage und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3301-3303). 2/zu1= Die Teilungserklärung wurde ergänzt hinsichtlich der Bildung und Zuordnung von Sondernutzungsrechten; dem Wohnungseigentum Nr. 3 wurde das Sondernutzungsrecht an der (grün schraffierten) Grünfläche zugeordnet.

5-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss mit separatem Eingang zum Aufzug im Erdgeschoss, separatem Treppenhaus im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss sowie Kellerabstellraum in einem Dreifamilienhaus, nebst Einzelgarage. Baujahr 1980. Wohnfläche ca. 188 m². Ferner Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 21.02.2024.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 482.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung: Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,

1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: 130111902014.